

08.12.00**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - In - K - Wizu **Punkt** der 758. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 2000

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten

KOM(2000) 392 endg.; Ratsdok. 10963/00

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und der Wirtschaftsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt den Ansatz der Europäischen Union, einen "hochwertigen Universaldienst", der den Bedürfnissen der Informationsgesellschaft gerecht wird, sicherzustellen. Aufgrund der zunehmenden Bedeutung von telekommunikationsgestützten Anwendungen für alle Bereiche des Lebens ist es erforderlich, dass eine hochwertige Grundversorgung der Bevölkerung mit Telekommunikationsdiensten gewährleistet ist. Allerdings handelt es sich bei den in dem Richtlinienvorschlag definierten Universaldiensten nur um das absolut notwendige Mindestmaß.
2. Der Bundesrat begrüßt die in dem Richtlinienvorschlag vorgenommene Spezifikation der Datenkommunikation mit für das Internet geeigneten

Ausgeliefert am 12. DEZ. 2000

Übertragungsraten. Der Bundesrat hält es daher für erforderlich, eine Mindestdatenrate in ISDN-Qualität (64 kbit/s) vorzusehen, damit den künftig verstärkt zu findenden multimedialen Anwendungen eher Rechnung getragen wird.

3. Der Bundesrat begrüßt die in dem Richtlinienvorschlag vorgesehene regelmäßige Prüfung und Fortschreibung des Universaldienstes. Er hält die Möglichkeit zur Erweiterung des Katalogs des Universaldienstes auf nationaler Ebene für erforderlich. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bei den Verhandlungen für eine entsprechende Öffnungsklausel einzutreten.
4. Die im Richtlinienvorschlag vorgesehene Möglichkeit der "Tarifeinheit im Raum" für den Fall der Verpflichtung eines Unternehmens zum Universaldienst wird vom Bundesrat ausdrücklich begrüßt. Insbesondere für Flächenländer ist es unumgänglich, dass die Bewohner ländlicher Räume gegenüber den Bewohnern von Ballungszentren nicht benachteiligt werden.
5. Die Option in Anhang V Abs. 3, nach der die Kommission vorschreiben kann, "dass etwaige Nettokosten ausschließlich aus Mitteln der öffentlichen Hand finanziert werden", wird abgelehnt. Nach der Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes besteht hier die Gefahr der Neueinführung von faktischen Monopolen durch Subventionierung aus öffentlichen Kassen.

B

6. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten und
der Ausschuss für Kulturfragen
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Kenntnis zu nehmen.